

# Göttinger Klavierlehrerin gewinnt Gerichtsverfahren um Corona-Verordnung

Ein Treffen zu zweit ist erlaubt. Musizieren zu zweit ist erlaubt. Aber eine Klavierlehrerin darf in Präsenzform keinen Einzelunterricht geben. So war es bis Freitag. Am 19. März urteilte das Niedersächsische Obergericht gegen diesen Passus in der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen.



**Göttingen.** Eine selbstständige Klavierlehrerin aus Göttingen hat ein Gerichtsverfahren gewonnen, das als landesweiter Präzedenzfall dienen wird. Carola Weck hatte gegen den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung enthaltenen Paragrafen geklagt, der Musikeinzelunterricht in Präsenz untersagt - und hat jetzt vor dem Niedersächsischen Obergericht (OVG) Lüneburg gewonnen.

## Land hat Gleichheitsgebot verletzt

Rechtsbeistand der Klavierlehrerin ist der Göttinger Anwalt Hannes Joachim Synofzik. Er erläutert: „Das OVG setzte mit seinem Beschluss vom 19. März die Niedersächsische Corona-Verordnung vorläufig außer Vollzug, soweit darin der Einzelmusikunterricht als Präsenzunterricht untersagt wird.“ Zur Begründung führt das Gericht an, dass auch Musikunterricht zur „außerschulischen Bildung“ zählt, und zwar unabhängig davon, ob er in einer institutionellen Musikschule oder durch eine selbstständig tätige Klavierlehrerin erteilt wird. Der Ordnungsgeber, das heißt das Land, habe mit dem Verbot des Musikeinzelunterrichts als Präsenzunterricht das allgemeine Gleichheitsgebot verletzt.

Zur Erläuterung: Zusammenkünfte zweier Personen im privat genutzten Raum sind erlaubt. Wenn dabei jedoch Präsenzunterricht eines einzelnen Schülers durch Musiklehrer erteilt wird, greift das in der Rechtsverordnung angeordnete Verbot. Ein nahezu identisches äußeres Verhalten, nämlich das gemeinsame Musizieren von zwei Personen, ist nach allgemeinen Regeln aber wiederum erlaubt, es durfte nur kein professioneller Musiklehrer zugegen sein. Genau das verstößt gegen den Gleichheitsgedanken, urteilte das OVG. Das Gericht betont

abschließend, dass die Entscheidung nicht allein für die im Gerichtsverfahren antragstellende Göttinger Klavierlehrerin gelte, sondern landesweit für den Einzelmusikunterricht.

## Online-Unterricht keine wirkliche Alternative

Carola Weck, die seit Anfang Januar nur online Unterricht geben durfte, musste feststellen, dass sie auf diese Weise den Schülern weder den Körpereinsatz, noch die Sitzposition und auch nicht die Handhabung des Instruments angemessen vermitteln konnte. Beim gemeinsamen Musizieren komme es auch auf die zwischenmenschliche Kommunikation mit Worten, Körper und Klang an. Metrik und Rhythmik der Musik könne nur präsent erlebbar gemacht werden. Deshalb suchte sie den Klageweg und ließ sich von Rechtsanwalt Synofzik vertreten.



Jetzt ist nicht nur das Musizieren zu zweit erlaubt, sondern auch wieder der Musikunterricht zu zweit.  
Quelle: Meinhard

Gegenüber dem Tageblatt betont die studierte Privatmusiklehrerin, dass sie für eine konsequente Eindämmung der Corona-Pandemie ist, aber es müsse differenziert werden. Die Politik vergesse bei ihren Verboten und Verordnungen immer wieder einzelne, zumeist kleine Berufsgruppen. Branchen mit starker Lobby würden sich und ihre Interessen weit eher durchsetzen. Sie sei froh, eine Gerichtsbarkeit anrufen zu können, um eine Klärung herbeizuführen. „Das positive Gerichtsurteil freut mich für alle Kollegen in Niedersachsen, die mit einem verantwortungsvollen Hygienekonzept wieder an den Start gehen“, sagt Weck.

Die 54-Jährige unterrichtet Kinder und Jugendliche, pro Woche gibt sie knapp 40 Unterrichtseinheiten. Die gebürtige Bremerin lebt und arbeitet seit 2000 in Göttingen.

*Von Ulrich Meinhard*